



# Die Satzung



Fassung vom 28.09.2011

---

# FÖRDERVEREIN RIEDSCHULE e.V.



## Satzung

des „Förderverein Riedschule e.V.“

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Riedschule“ und nach seiner Eintragung ins Vereinsregister den Zusatz „e.V.“  
Der Verein ersetzt den nicht eingetragenen Verein "Gemeinschaft der Freunde der Riedschule" mit Wirkung zum 27.01.00. Das Vereinsvermögen wird von dem eingetragenen Verein übernommen und gemeinnützig verwaltet.  
Das Guthaben des bisher nicht eingetragenen Vereins geht auf den eingetragenen Verein über und wird für die in § 2 angeführten Aufgaben eingesetzt.  
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.  
(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein betreibt die Förderung der pädagogischen Arbeit der Riedschule.  
(2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - Hilfen bei der Beschaffung von technischen Geräten, Lehr- und Lernmitteln
  - Pflege der Tradition der Riedschule, insbesondere der musischen, kulturellen und sportlichen Aktivitäten.
  - Unterstützung der Elternarbeit
  - die Förderung von Baumaßnahmen  
(3) Hierbei versucht der Verein vor allem durch die Gewinnung von Spenden beizutragen.  
(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können durch schriftlichen Antrag an den Schatzmeister des Vereins werden:
  - ehemalige SchülerInnen der Riedschule
  - Eltern von (ehemaligen) SchülerInnen der Riedschule (ehemalige) LehrerInnen der Riedschule
  - alle an der Arbeit der Riedschule interessierten natürlichen und juristischen Personen.  
(2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.  
(3) Die Mitgliedschaft endet:
  - bei natürlichen Personen durch Tod,
  - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
  - durch Austritt,
  - durch Ausschluss.  
(4) Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schatzmeister des Vereins.  
(5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt, über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.  
(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz 1-maliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.  
(7) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.  
(8) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende berufen.

### § 4 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.  
(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
(3) Den Vorstandsmitgliedern werden lediglich nachgewiesene Aufwendungen erstattet.  
(4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
(6) Der Verein nimmt Spenden im Sinne der Fördermaßnahmen der Schule an und verwaltet diese. Das Vermögen befindet sich grundsätzlich im Besitz des Vereins. Über die gemeinnützige Verwendung des Vermögens entscheidet der Vorstand.

### § 5 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
  - der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung (MV)Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

### § 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - dem ersten Vorsitzenden
  - dem zweiten Vorsitzenden
  - dem Schriftführer
  - dem Schatzmeister  
(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt.  
(3) Vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder des Vereins mit der Einschränkung, dass nur jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Es besteht gegenseitige Informationspflicht innerhalb einer Woche.

### § 7 Die Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.  
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung

# FÖRDERVEREIN RIEDSCHULE e.V.



- Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung
  - Erstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Erstellung des Jahresberichts.
- (2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen.  
(3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.  
(4) Der Vorstand kann in schriftlichem Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.  
(5) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Verwaltung der Mitgliedsbestände und die Kassenführung obliegt dem Schatzmeister sowie einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam.  
(6) Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes erforderlichen Schriftstücke und der Sitzungsprotokolle sowie regelmäßige Veröffentlichungen in den Rüppurrer Medien.  
(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.  
(8) Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden (bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden) und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

## § 8 Die Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.  
(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren
  - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts und Haushaltsplanes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## § 9 Einberufung und Beschlussfassung der MV

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden) unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.  
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse geht.  
(2) Der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich zu laden.  
(3) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, geleitet. Im Falle der Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.  
(4) Die Mitgliederversammlung wählt vor Neuwahlen einen Wahlleiter mit einfacher Stimmenmehrheit.  
(5) Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.  
(6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.  
Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 3/4 in der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder erforderlich.  
(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.  
(8) Über die Wahlen und Abstimmung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.  
Die Niederschrift muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Name des Versammlungsleiters, Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse. Die Niederschrift ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.

## § 10 (wegefallen)

## § 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Karlsruhe für Zwecke der Riedschule. Das Vermögen muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

## § 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Karlsruhe, 28.09.2011

für den Vorstand:

Stephanie Schumann (1. Vorsitzende)